RHEIN-SIEG-KREIS	ANLAGE	
DER LANDRAT	zu TOPkt.	
20.1 - Allgemeines Finanzwesen		29.11.2012

# Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	11.12.2012	Vorberatung
Kreisausschuss	17.12.2012	Vorberatung
Kreistag	20.12.2012	Entscheidung

Tagesordnungs-	Jahresabschluss 2011; Deckung des für das Haushaltsjahr
Punkt	2011 ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

## Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der in der Ergebnisrechnung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 entstandene Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.781.953,14 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt."

#### Vorbemerkungen:

Der dem Kreistag mit Schreiben vom 04.07.2012 zugeleitete Entwurf des Jahresabschlusses ist von der vom Rechnungsprüfungsausschuss -RPA- beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner zwischenzeitlich geprüft worden. Der als **Anhang** beigefügte Prüfbericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Beratung des Prüfberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie des Berichtes des RPA über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung erfolgten in der Sitzung des RPA am 24.10.2012. Die Eigenprüfung des RPA erfolgte in der Sitzung am 19.09.2012.

Im Rahmen der Prüfungen haben sich keine Einwendungen ergeben. Der RPA hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen und dem Landrat vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

### Erläuterungen:

Das Haushaltsjahr 2011 weist in der Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag in Höhe von 27.781.953,14 € aus. Der Kreistag entscheidet gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages. Dabei ergibt sich durch die Bindung an die haushaltsrechtlichen Vorschriften (hier: Verpflichtung zum Haushaltsausgleich, § 75 Abs. 2 Satz 1 GO) kein tatsächlicher Entscheidungsspielraum. Der vorgeschriebene Hauhaltsausgleich kann nur erreicht werden, wenn der in der Ergebnisrechnung entstandene Fehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO gedeckt wird.

Die Ausgleichsrücklage weist per 31.12.2011 einen Bestand von 46.312.743,02 € aus und verringert sich durch die Inanspruchnahme zur Herbeiführung des fiktiven Haushaltsausgleichs 2011 somit auf 18.530.789,88 T€

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 11.12.2012

#### **Anhang:**

Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl&Partner